



Zusicherungserklärung für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte gemäß VO (EU) 2018/848 als Zutat in biologischen Lebensmitteln

Name des Herstellers:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Land:	
Email:	

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Artikelnummer	Exakter Produktname	Produktbezeichnung/-Kategorie (natürlicher Aromastoff oder nat. Aromaextrakt)

Laut **Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, Anhang II, Teil IV, 2.2.2., b)** dürfen nur Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der genannten Verordnung als **natürliche Aromastoffe** oder **natürliche Aromaextrakte** gekennzeichnet sind für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden

Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis:

- Unter Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der genannten Verordnung als natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind, fällt
- weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält
- weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 3 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Austria Bio Garantie GmbH die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen.

Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.

Ort/Datum

Unterschrift

ggf. Firmenstempel



Laut **Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.Mai 2018, Anhang II, Teil IV, 2.2.2., b)** dürfen nur Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der genannten Verordnung als natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden

Auszug aus der Verordnung (EG) 1334/2008:

- **Art.3: Begriffsbestimmungen**

- Abs.2, c): „natürlicher Aromastoff“: Aromastoff, durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ausgangsstoffen gewonnen, die als solche verwendet oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden. Natürliche Aromastoffe sind Stoffe, die natürlich vorkommen und in der Natur nachgewiesen wurden
- Abs.2, d): „Aromaextrakt“: Erzeugnis, das kein Aromastoff ist und gewonnen wird aus:
 - i) Lebensmitteln, und zwar durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren, bei denen sie als solche verwendet oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden

- **Art.16: Besondere Anforderungen an die Verwendung des Begriffs „natürlich“**

- Abs.2: Der Begriff „natürlich“ darf zur Bezeichnung eines Aromas nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich Aromaextrakte und/oder natürliche Aromastoffe enthält
- Abs.3: Der Begriff „natürliche(r) Aromastoff(e)“ darf nur zur Bezeichnung von Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich natürliche Aromastoffe enthält.
- Abs.4: Der Begriff „natürlich“ darf in Verbindung mit einer Bezugnahme auf ein Lebensmittel, eine Lebensmittelkategorie oder einen pflanzlichen oder tierischen Aromaträger nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich oder mindestens zu 95 Gew.-% aus dem in Bezug genommenen Ausgangsstoff gewonnen wurde.